

222 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (197 der Beilagen): Beschluß der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vom 5. April 1966 betreffend Verfahrensvorschriften zur Anwendung des Artikels XXIII

Am 5. April 1966 haben die Vertragsparteien des GATT einen Beschluß gefaßt, durch welchen der Artikel XXIII des Allgemeinen Abkommens interpretiert wird.

Artikel XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) regelt das Verfahren, welches anzuwenden ist, wenn Zugeständnisse oder sonstige Vorteile, die sich auf Grund dieses Abkommens ergeben, durch eine Vertragspartei zunichte gemacht oder geschmälert werden.

Die Vertragsparteien des GATT beabsichtigen durch diesen Beschluß das Allgemeine Abkommen den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, ohne dabei den Text des Abkommens zu ändern. Da eine solche authentische Interpretation des auf Gesetzesstufe stehenden Allgemeinen Abkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) in gleicher Weise wie seine Änderung zu behandeln ist, hat der Beschluß vom 5. April 1966 vertrags- und somit

gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. November 1966 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Beschlusses zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung des Inhaltes des gegenständlichen Beschlusses in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Beschluß der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vom 5. April 1966 betreffend Verfahrensvorschriften zur Anwendung des Artikels XXIII (197 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. November 1966

Reich
Berichterstatler

Dr. Staribacher
Obmannstellvertreter